

## Allgemeine Hinweise zum niedersächsischen Gaststättenrecht

- Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung, anzuzeigen.
- Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.
- Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) den zuständigen Behörden (Bauaufsicht, Immissionsschutz, Jugendschutz, Lebensmittelüberwachung, Zollverwaltung und Finanzbehörde) übermittelt. Diese Fachbehörden können sich ggf. unmittelbar an den Gastwirt wenden, um die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften sicherzustellen. Dies gilt sowohl vor Aufnahme als auch während des laufenden Gaststättenbetriebs.
- Wird bei einer juristischen Person, die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies dem Bereich Ordnung unverzüglich anzuzeigen.

## Gaststättenrechtliche Verbote

- Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
  1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
  2. alkoholische Getränke an erkennbar betrunkenen Personen abzugeben,
  3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
  4. bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
  5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
  6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder
  7. von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.

## Baurechtliche Belange

- Bei der Einrichtung einer neuen Gaststätte in einem bestehenden Gebäude handelt es sich in der Regel um eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme. Auch die wesentliche Veränderung eines bestehenden Betriebs kann genehmigungspflichtig sein.
- In derartigen Fällen ist ein Antrag auf Nutzungsänderung gemäß Bauvorlagenverordnung an die Bauaufsicht der Hansestadt Lüneburg zu richten.
- Auskünfte erteilt die Bauaufsicht der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg  
☎ 04131 309-3648.

## Immissionsschutz

- Der gesamte Gastronomiebetrieb ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen z. B. durch Geräusche und Gerüche nicht zu erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft führen. Die angesprochenen Umwelteinwirkungen sind gemäß dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei gelten unterschiedliche Richtwerte für Geräusche während der Tages- (06 - 22 Uhr) und der Nachtzeit (22 - 06 Uhr). Welche konkreten Immissionsrichtwerte im Einzelfall maßgeblich sind, hängt davon ab, in welchem Gebiet sich der Gaststättenbetrieb befindet (z.B. Kerngebiet, Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet etc.). Ausführliche Angaben über die den Immissionsschutz betreffende Rechte und Pflichten von Gewerbetreibenden finden sich in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.
- Auskünfte erteilt der Bereich Umwelt der Hansestadt Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17a, 21335 Lüneburg, ☎ 04131 309-3471, oder per E-Mail: [Umwelt@stadt.lueneburg.de](mailto:Umwelt@stadt.lueneburg.de)

## Lebensmittelrechtliche Belange

- Vor Aufnahme der Tätigkeit empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelüberwachung. Wie müssen die Räume aussehen, in denen Lebensmittel bearbeitet werden?  
Welche Hygienestandards sind einzuhalten?
- Auskünfte erteilt die Lebensmittelüberwachung Landkreises Lüneburg,  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg Gebäude 2, 1. Stock Zimmer 139 bis 143  
☎ 04131 26-1413, Fax 04131 26- 1633, E-Mail: [lebensmittelkontrolle@landkreis.lueneburg.de](mailto:lebensmittelkontrolle@landkreis.lueneburg.de)

## Sonstige Belange

- Abhängig von der konkreten Betriebsart und dem Betriebsort können weitere gesetzliche Belange (z.B. Naturschutzgesetze, Abwasserrecht, Abfallrecht, Waldrecht etc.) zu beachten sein.
- Für die Beantwortung von Fragen zum Gaststättenrecht steht Ihnen der Bereich Ordnung der Hansestadt Lüneburg gern zur Verfügung:

Tel.: 04131 309-3272, 04131 309-3273, 309-3277  
E-Mail: [gewerbe@stadt.lueneburg.de](mailto:gewerbe@stadt.lueneburg.de)